



Statuten

Art. 1 Grundlage

Der JUDOKAI WALLISELLEN ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Wallisellen.

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, finden die Bestimmungen der Statuten des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und, wo auch solche fehlen, diejenigen des Gesetzes Anwendung.

Art. 2 Zweck

Der JUDOKAI WALLISELLEN bezweckt den Betrieb und die Förderung von Judo und Ju-Jitsu. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Budo-Sportarten ins Trainingsprogramm bzw. deren Aufhebung beschliessen.

Art. 3 Mittel

Die Einnahmen des JUDOKAI WALLISELLEN bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuschüssen und Spenden von Dritten
- Überschüssen aus der Durchführung von Veranstaltungen

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt:

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Austritt:

Der Austritt von Aktivmitgliedern kann nur auf Ende eines Monats - für Passivmitglieder auf das Ende eines Kalenderjahres - erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt des Austritts müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.

Ausschluss:

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schaden oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Berufungsrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung zu, die abschliessend entscheidet.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können nach Absprache mit den Trainern an den angebotenen Trainings und an sportlichen Prüfungen, Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente sowie die Anordnungen der Organe und der Trainer zu befolgen.

Für die stimmberechtigten Mitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung obligatorisch.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Mitglieder- und Beitragsreglementes.

Art. 6 Organisation

Die Organe des JUDOKAI WALLISELLEN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Der Vorstand ruft die Versammlung mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungspflicht des Vorstandes, die Frist von 30 Tagen und das Gebot der gehörigen Ankündigung der Traktanden gelten auch hier.

Der Mitgliederversammlung obliegt die endgültige Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten; sie ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Genehmigung der Versammlungs-Traktanden
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Décharge-Erteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme weiterer Budo-Sportarten ins Trainingsprogramm bzw. deren Aufhebung
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern, sofern sie von ihrem Berufungsrecht gemäss Art. 4 Gebrauch machen
- Änderung der Statuten und der von ihr erlassenen Reglemente
- Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ohne die Mitglieder der Kategorie K.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind jeweils bis 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der verpflichtet ist, diese Anträge einzeln zu traktandieren. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der Statuten und nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen

Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand organisiert und überwacht den geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins, und zwar so rechtzeitig, dass sie darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten können.

Sie können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und dürfen dieses Amt maximal zwei Jahre ohne Unterbruch ausüben.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder für solche Verbindlichkeiten ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt, welcher maximal 400 Franken im Jahr beträgt. Jegliche weitere Forderungen sind ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

Art. 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2004 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 1981.

JUDOKAI WALLISELLEN

Andreas Wisler
Präsident

Andreas Deller
Aktuar